

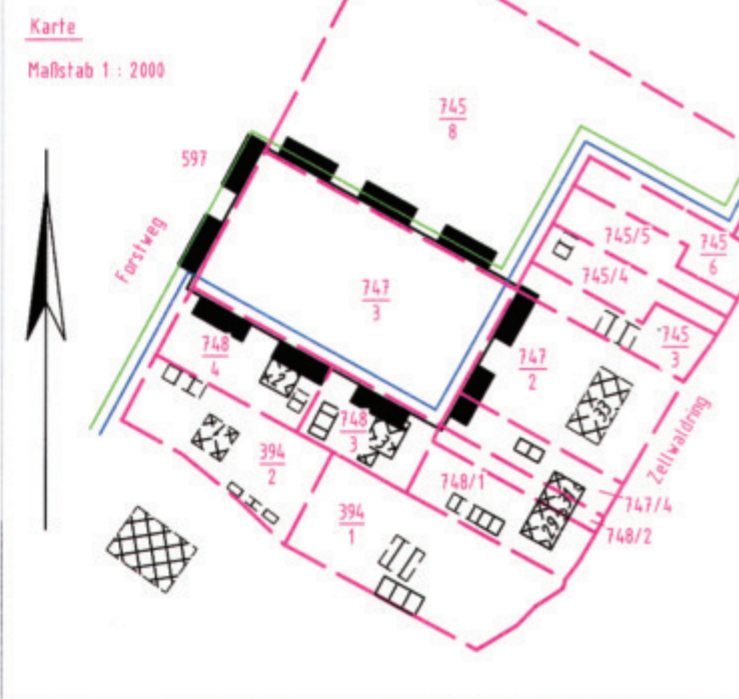
Planzeichenerklärung

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

II. Planzeichen der Kartengrundlage

- private Verkehrsfläche
- private Grünfläche
- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- vorhandenes Wohngebäude (Luftbild)
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude (Luftbild)

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Flurstücksgrenze
- Zaun
- Böschung
- Begrenzungslinie Feld
- Begrenzungslinie Weg
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung Forstweg
- Graben für Regenwasser
- Begrenzungslinie Wald
- Innenbereich vorhanden
- Innenbereich geplant



- Grenzpunkt (vermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)
- allg. Straßenablauf
- Unterflurhydrant
- Wasserschieber
- Stahlbetonmast
- Schacht
- Laubbaum

III. Hinweise zur Archäologie

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfindungen hinzuweisen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SächsDSchG).

**Satzung der Stadt Großschirma
Ergänzungssatzung Forstweg
Stadt Großschirma, OT Großvoigtsberg
Vom 16.05.2014**

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159), hat der Stadtrat der Stadt Großschirma in seiner Sitzung am 05.05.2014 die Ergänzungssatzung Forstweg, Stadt Großschirma, OT Großvoigtsberg, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext, zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der nach § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen. Zulässig sind Einfamilienhäuser als Einzelhäuser und Doppelhaushälften einschließlich Nebenanlagen. Maß und Art der baulichen Nutzung richtet sich nach der Umgebungsbebauung.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich
Ausgleichsmaßnahme A 1
Anlage einer Streuobstwiese im westlichen Planungsraum
Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 wird auf einem etwa 10 m breiten und 30 m langen Streifen parallel zum Forstweg im westlichen Planungsraum ein Streuobstbestand angelegt. Zur Pflanzung kommen sechs Obstbäume (2x Vogelkirsche, Prunus avium; 2x hochstämmiger Wildapfel, Malus spec.; 2x Wildbirne, Pyrus pyraster) der Pflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm, die im Abstand von 6-8 m versetzt in der Fläche gepflanzt werden. Zur Sicherung ist pro Hochstamm ein Baumpfahl erforderlich, zum Verblisschutz sind an den Bäumen Drahtseile anzubringen. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind die Gehölze zurückzuschneiden und die Rasenflächen zu mähen.

Ausgleichsmaßnahme A 2
Heckenpflanzung an der nördlichen Grenze des Planungsraumes
Die Ausgleichsmaßnahme A 2 beinhaltet die Pflanzung einer etwa 60 m langen und 5 m breiten Hecke entlang der Grenze des Planungsraumes zur auch zukünftig ackerbaulich genutzten Fläche nördlich davon. Genutzt werden zur dreireihigen Heckenpflanzung gebiets-eigene Pflanzware der Hundsrose, Rosa canina; Hartriegel, Cornus sanguinea und Heckenkirsche, Lonicera nigra der Pflanzqualität 1 x verpflanzte leichte Sträucher. Die in der Reihe versetzte Pflanzung ist im Raster von 2 Pflanzungen auf 3 m² anzulegen und durch einen Verblisschutzzaun zu sichern. Dieser kann entfallen, wenn das gesamte Baugrundstück eingefriedet ist. Auch die Sträucher der Heckenpflanzung sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zurückzuschneiden.

§ 4 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Bürgerblatt der Stadt Großschirma in Kraft.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)**
Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548, 1551)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)**
Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO)**
Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142)
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)**
Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**
Vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503)
- Gemeindeordnung**
für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 158, 159)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsvermerk**
Der Stadtrat der Stadt Großschirma hat mit Beschluss Nr. 295/2013 vom 18.03.2013 die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.04.2013 im Bürgerblatt der Stadt Großschirma Nr. 04/2013 bekannt gemacht
- 2. Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**
Der Stadtrat der Stadt Großschirma hat mit Beschluss Nr. 358/2014 vom 27.01.2014 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.2014 im Bürgerblatt der Stadt Großschirma Nr. 03/2014 bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.02.2014 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit ihrer Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 in der Stadtverwaltung Großschirma, Haus 2, Zimmer OG 01, Hauptstraße 152, 09603 Großschirma öffentlich ausgelegen.
- 3. Abwägungsvermerk**
Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zur Ergänzungssatzung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.05.2014 geprüft und mit Beschluss Nr. 371/2014 am 05.05.2014 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom 2014 mitgeteilt.
- 4. Vermerk über Satzungsbeschluss**
Der Stadtrat hat die Ergänzungssatzung mit Beschluss Nr. 372/2014 am 05.05.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung zur Ergänzungssatzung gebilligt.
Großschirma, 06.05.2014
Der Bürgermeister
- 5. Anzeigevermerk**
Die Ergänzungssatzung ist in Anwendung des § 246 Abs. 1a BauGB nach § 85 Abs. 1 SächsBO nicht anzeigepflichtig.
- 6. Ausfertigungsvermerk**
Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext, sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.
Großschirma, 06.05.2014
Der Bürgermeister
- 7. Bekanntmachungsvermerke**
Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Bürgerblatt der Stadt Großschirma Nr. 05/2014 am 15.5.2014 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 3, Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 S. 1, 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.
Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Ergänzungssatzung als Satzung in Kraft.
Großschirma, 16.05.2014
Der Bürgermeister

Stadt Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma

Ergänzungssatzung "Forstweg"

Maßstab: 1:500
Datum: 23.04.2014
Änderungsindex:
Bearbeiter:
Stadtverwaltung Großschirma
Hauptstraße 156
09603 Großschirma